



VEREINBARUNG

zwischen

Gaststätte:

Geschäftsführer/in:

Adresse:

PLZ / Ort:

und

Dem Verein Promotion du Fait Maison, welcher die FRC, GastroSuisse, die Genusswoche und Slow Food Schweiz vereint:

Betreffend Erteilung des **Labels «Fait Maison»**

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Erteilung des freiwilligen **Labels «Fait Maison»**, das auf Gesuch der Gaststätte vom Verein Promotion du Fait Maison verliehen wird, wenn die Anforderungen dieser Vereinbarung und des Pflichtenhefts erfüllt sind.

2. Dauer

Die Vereinbarung tritt bei Unterzeichnung in Kraft. Sie bleibt gültig bis zu ihrer Kündigung oder Nichtigkeit.

3. Kündigung

Die Vereinbarung kann von jeder unterzeichnenden Partei gekündigt werden:

- auf Ende des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist,
- sofort, wenn die Einhaltung der Vereinbarung aus wichtigen Gründen unmöglich ist.

Die Vereinbarung kann vom Verein Promotion du Fait Maison einseitig gekündigt und das Label entzogen werden, wenn die in dieser Vereinbarung genannten Punkte von der Gaststätte nicht eingehalten werden.

Die Vereinbarung wird automatisch gekündigt bei Ausfall einer Partei (Zahlungsunfähigkeit, Konkurs).

4. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag pro Gaststätte wird in der jährlich stattfindenden Delegiertenversammlung festgelegt (Rechnungsstellung zu Jahresbeginn und pro rata bei der Anmeldung), zahlbar innert 30 Tage nach Rechnungseingang.

5. Kontrollen

Anschliessend an das Beitrittsgesuch der Gaststätte und der Zustellung der unterzeichneten Vereinbarung wird eine Erstkontrolle zum vereinbarten Termin durchgeführt. Die Erteilung des Labels kann erfolgen, wenn die Erstkontrolle erfolgreich durchgeführt wurde und der Entwurf der Speisekarte(n)/der Menüs die Vorgaben des Pflichtenhefts erfüllen.

Innert zwei Jahren werden unangemeldete Jahreskontrollen durchgeführt. Die Gaststätte verpflichtet sich, dem Prüfer/der Prüferin den Zugang zu gewähren. Andernfalls wird ein Betrag von CHF 50.- für administrative Umtriebe in Rechnung gestellt. Falls Punkte der Vereinbarung nicht eingehalten werden, muss die Gaststätte diese korrigieren. Wird dies verweigert, kann ihr das Label «Fait Maison» entzogen werden.

Die Gaststätte erlaubt, dass der Prüfer/die Prüferin den Kriterien des Pflichtenhefts entsprechende fotografische Aufnahmen macht.

6. Pflichten

Pflichten des Vereins Promotion du Fait Maison

Der Verein Promotion du Fait Maison:

- beantwortet Fragen von interessierten und zertifizierten Gaststätten,
- liefert jährlich einen neu anzubringenden Aufkleber mit Jahrgang, der das Engagement der Gaststätte am Restauranteingang anzeigt,
- betreibt eine Webseite, auf der alle zertifizierten Gaststätten aufgeführt sind sowie eine Präsenz in den sozialen Medien,
- organisiert regelmässig Kommunikationsaktionen zur Unterstützung des Labels und der neu aufgenommenen Gaststätten,
- bildet einen Pool von Prüfern/-innen, die durch unangemeldete Kontrollen für die Glaubwürdigkeit des Labels und die Einhaltung seiner Kriterien sorgen.

Pflichten der Gaststätte

Die Gaststätte:

- verpflichtet sich zur Transparenz, was die Zubereitungen sowie die Herkunft der verwendeten Produkte anbelangt,
- stellt sicher, dass ihr/e Küchenchef/in und Brigade ihr Savoir-faire einsetzen, um qualitativ hochstehende, frische, getrocknete oder tiefgekühlte Rohprodukte zu verarbeiten und zu kochen, wobei möglichst lokale, regionale und nationale Produkte bevorzugt werden sollen,
- ergänzt unverzüglich die Speisekarte(n)/Menüs und die Webseite (innert 45 Tagen) mit den Elementen des Labels «Fait Maison» gemäss Art. 7 des Pflichtenhefts: Logo und wenn notwendig die Sterne (*) mitsamt der Legende,
- hebt ihren Status als zertifizierter «Fait Maison»-Betrieb auf ihren verschiedenen Kommunikationskanälen hervor,
- verpflichtet sich zur Einhaltung des Pflichtenhefts,
- entrichtet den Jahresbeitrag,
- gewährt dem Prüfer/der Prüferin Zugang, erleichtert die Kontrollen und unterschreibt die Checkliste der Kontrolle.

7. Vertrauliche Behandlung der Informationen

Der Verein Promotion du Fait Maison behandelt die Resultate der Kontrollen streng vertraulich. Die privaten Daten der Gaststätten werden ohne deren Einverständnis nicht zu kommerziellen, administrativen oder Werbezwecken an Dritte weitergegeben.

8. Verwendung des Logos und der Promotionsunterlagen

Die Gaststätte ist berechtigt, das Logo des Labels «Fait Maison» ohne jede Veränderung zu kommerziellen Zwecken zu verwenden, solange die Vereinbarung gültig ist und die Gaststätte nicht Gegenstand einer aufhebenden Massnahme wegen Nichtkonformität ist.

Promotionsunterlagen wie Flyer, Plakate, Fotos oder Videos des Labels «Fait Maison» dürfen in den sozialen Netzwerken und auf der Webseite der Gaststätte eingesetzt werden.

9. Streitfälle

Alle Streitigkeiten diese Vereinbarung betreffend, namentlich deren Existenz, Gültigkeit, Interpretation, Einhaltung oder Nichteinhaltung, werden durch ein Schlichtungsverfahren ohne Rekurs bei den ordentlichen Zivilgerichten abschliessend geregelt.

Einsprachen gegen die Zertifizierungsentscheide des Labels «Fait Maison» müssen innert 30 Tagen nach ihrer Bekanntgabe durch den Verein Promotion du Fait Maison (es gilt der Poststempel) an das Sekretariat des Labels «Fait Maison» (Ass. Promotion du Fait Maison, Av. Général-Guisan 42 in 1009 Pully) gerichtet werden.

Unabhängig vom Ausgang der Einsprache schliesst der Verein Promotion du Fait Maison jede Verantwortung für einen eventuellen finanziellen Schaden durch den Entzug des Labels «Fait Maison» aus.

Der Gerichtsstand ist Lausanne.

10. Zur Vereinbarung gehörende Dokumente

Die folgenden Dokumente sind integrale Bestandteile dieser Vereinbarung, in ihrer jeweils gültigen Version, die unabhängig von der Vereinbarung geändert werden können:

- Pflichtenheft des Labels «Fait Maison»,
 - Kontrollhandbuch des Labels «Fait Maison».
-

Ausgestellt in: am:

Für die Gaststätte:

Geschäftsführer/in
(Name, Vorname, Unterschrift)

Für den Verein Promotion Fait Maison:

Direktorin, Carine Rouge

Stv. Direktorin, Manuela Lavanchy

Label verliehen am:

Ein gegengezeichnetes Exemplar gilt als Zertifizierung und wird der Gaststätte per E-Mail zugestellt.

Version 01.10.2024